

Förderverein der Kirchlichen Hochschule Wuppertal e.V.

Satzung

PRÄAMBEL

Im Spannungsfeld von wissenschaftlicher Freiheit und evangelischem Bekenntnis betreibt die Kirchliche Hochschule Wuppertal Theologie im Auftrag der Kirche und nimmt damit eine notwendige Gemeinschaftsaufgabe der Evangelischen Kirche in Deutschland wahr.

Die Kirchliche Hochschule Wuppertal dient dem Studium, der Lehre und der Forschung der Evangelischen Theologie, insbesondere in der Pfarramtsausbildung des grundständigen Studiengangs Evangelische Theologie und des Weiterbildungsstudiengangs „Master of Theological Studies“. Sie ermöglicht wissenschaftliche Qualifikation durch Promotion und Habilitation.

Die Mitglieder des Fördervereins machen es sich zur Aufgabe, die kirchlichen und wissenschaftlichen Aufgaben der Hochschule nach Kräften zu unterstützen und zu fördern. Zu diesem Zweck geben sie dem Verein die folgende Satzung.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Kirchlichen Hochschule Wuppertal e.V.“. Er hat seinen Sitz in Wuppertal und ist im Vereinsregister eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die materielle und ideelle Förderung der Arbeit der Kirchlichen Hochschule Wuppertal, insbesondere:

- die Unterstützung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Vorhaben in Forschung und Lehre,
- die Verbindung zwischen der Kirchlichen Hochschule und ihren Absolventinnen und Absolventen,
- der Austausch zwischen theologischer Ausbildung und gemeindlicher Praxis,
- die Zusammenarbeit der Kirchlichen Hochschule mit anderen wissenschaftlichen, kulturellen, sozialen und kirchlichen Einrichtungen,
- die Präsenz der Kirchlichen Hochschule in der Öffentlichkeit,
- die Unterstützung der Studierenden in ihrem Theologiestudium an der KiHo.

Der Verein führt seine Veranstaltungen und Vorhaben in Forschung und Lehre im Einvernehmen mit dem Rektorat durch.

Zweck des Vereins ist auch die Sammlung von Zustiftungen für die „Stiftung Kirchliche Hochschule Wuppertal“.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede juristische und jede volljährige Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

(3) Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende gegenüber dem Vorstand zu erklären. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über diesen Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes.

(4) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Personen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Sie bleiben bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Vorsitz und Stellvertretung werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

(2) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(3) Mitglieder der Kirchlichen Hochschule Wuppertal können nicht Vorstandsmitglied werden.

(4) Je eine Vertreterin/ein Vertreter des Rektorates und des Kuratoriums der Kirchlichen Hochschule Wuppertal gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.

§ 6 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Seine Aufgaben sind unter anderem:

- Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Erstellung des Jahresabschlusses zur Vorlage an die Mitgliederversammlung,
- Vorlage des Jahresberichtes an die Mitgliederversammlung,
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- Entscheidung über Vorhaben der Förderung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Grundsätze (vgl. § 8, Abs. 6),
- Information des Rektorates der Kirchlichen Hochschule über die durch den Verein geplanten und geförderten Maßnahmen.

§ 7**Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Vorstandssitzungen finden bei Bedarf statt, mindestens zweimal jährlich.
- (2) Die/Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ein.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.
- (5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens die Beschlüsse festhält, die von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist und allen Vorstandsmitgliedern und Gästen zugeleitet wird.

§ 8**Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen einberufen und von ihr/ihm geleitet.
- (2) Sie ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- (5) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss nicht zustande gekommen.
- (6) Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
 - Wahl der Vorstandsmitglieder und Festlegung von Vorsitz und Stellvertretung,
 - Beschlussfassung über Grundsätze der Förderung,
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer,
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
 - Satzungsänderungen,
 - Auflösung des Vereins.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der mindestens die Beschlüsse festzuhalten sind. Sie wird von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet und allen Mitgliedern zugesandt.

§ 9**Kassenprüfung**

Die Prüfung der Kassenführung wird durch zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer durchgeführt. Die Kassenprüfung hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen und sich sowohl auf die förmliche als auch auf die sachliche Richtigkeit zu erstrecken.

§ 10**Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

(1) Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur in eigens zu diesen Zwecken einberufenen Mitgliederversammlungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Träger der Kirchlichen Hochschule Wuppertal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 11**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 18. Oktober 2022 an die Stelle der bisher geltenden Fassung vom 1. Juli 2017.